



Verhängung von Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen nach Art. 86 ff. BayEUG

I. Allgemeines:

1. Begriffsbestimmung und Abgrenzung

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unterscheidet in Abschnitt XIV (Art. 86 ff BayEUG) zwischen drei verschiedenen Formen von Erziehungsmaßnahmen (Oberbegriff):

- **Erziehungsmaßnahmen im engeren Sinne** (Art. 86 Abs. 1 BayEUG): alle Maßnahmen unterhalb der Eingriffsintensität von Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen, die im pädagogischen Ermessen einer Lehrerin/eines Lehrers zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags oder zum Schutz von Personen und Sachen ergriffen werden können.

Bsp.: Ermahnungen im Unterricht, Nacharbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft (Art. 86 Abs. 1 S. 2 BayEUG), Änderung der Sitzordnung im Klassenzimmer, Anordnung der Teilnahme an einem Mediationsgespräch

Erziehungsmaßnahmen im engeren Sinne sind i.d.R. nicht als Verwaltungsakte im Sinne von Art. 35 S. 1 BayVwVfG zu qualifizieren, da sie nur das Betriebsverhältnis zwischen Schülerin/Schüler und Schule betreffen und damit keine Außenwirkung haben.

Folge: Widerspruch und Anfechtungsklage sind nicht möglich, die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin/der volljährige Schüler können jedoch eine Aufsichtsbeschwerde bei der Schule einlegen.

- **Ordnungsmaßnahmen** sind nach Art. 86 Abs. 1 S. 3 BayEUG Erziehungsmaßnahmen (Oberbegriff), bei denen neben der pädagogischen Absicht auch die **Wiederherstellung der Ordnung durch Sanktionierung von Fehlverhalten** im Vordergrund steht. Die Möglichkeit ihrer Verhängung dient zugleich der Abschreckung und Prävention. Wegen ihrer **erhöhten Eingriffsintensität** sind Ordnungsmaßnahmen ausdrücklich und **abschließend** in Art. 86 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 BayEUG geregelt, d.h. andere Ordnungsmaßnahmen sind nicht zulässig (Art. 86 Abs. 3 Nr. 6 BayEUG), auch dann nicht, wenn diese als Erziehungsmaßnahmen „getarnt“ oder fälschlicherweise so bezeichnet werden.

Zu den einzelnen Ordnungsmaßnahmen siehe unter II.

- **Sicherungsmaßnahmen** sind nach Art. 86 Abs. 1 S. 3 BayEUG ebenfalls Erziehungsmaßnahmen (Oberbegriff). Bei Sicherungsmaßnahmen steht jedoch nicht der pädagogische Erziehungscharakter im Vordergrund, sondern sie dienen **primär der Abwehr von konkreten Gefahren für das Leben und die Gesundheit anderer Personen**. Die zulässigen Sicherungsmaßnahmen sind in **Art. 87 BayEUG ausdrücklich und abschließend** aufgezählt, d.h. sie sind wegen des intensiven Eingriffscharakters einer Erweiterung nicht zugänglich.

Zu den einzelnen Sicherungsmaßnahmen siehe unter III.

Alle Erziehungsmaßnahmen (Oberbegriff) können **wiederholt und nebeneinander** angeordnet werden (vgl. Art 86 Abs. 1 S. 3, 87 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 BayEUG). Hierbei ist jedoch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz besonders zu beachten (näher unter I.2.).

Daneben stehen der Schulleitung nach Art. 86 Abs. 1 S. 4 BayEUG auch Maßnahmen des Hausrechts zu. So kann z.B. ein Verweis vom Schulgelände erforderlich sein, wenn ein Schüler / eine Schülerin trotz Maßnahmen gem. Art. 86 Abs. 2 Nr. 4 – 7 BayEUG das Schulgelände betritt.

Erziehungsmaßnahmen (Oberbegriff) beziehen sich grundsätzlich nur auf das schulische Verhalten der Schülerin/des Schülers. **Außerschulisches Verhalten** darf nach Art. 86 Abs. 3 Nr. 5 BayEUG nur Anlass einer Erziehungsmaßnahme (Oberbegriff) sein, soweit es die Verwirklichung der Aufgabe der Schule gefährdet.

2. Ermessen und Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 86 Abs. 1 S. 5 BayEUG)

Alle Erziehungsmaßnahmen (Oberbegriff) sind pädagogische Ermessensentscheidungen (Gesetzeswortlaut: „kann“), die von den Verwaltungsgerichten nur eingeschränkt auf Ermessensfehler überprüfbar sind, § 114 VwGO.

Die Grenze der Ermessensausübung ist insbesondere überschritten, wenn der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** (Art. 86 Abs. 1 S. 5 BayEUG) verletzt wurde. Eine Erziehungsmaßnahme ist verhältnismäßig, wenn sie zur Erreichung des angestrebten Zwecks

- a) geeignet,
- b) erforderlich und
- c) angemessen ist.

Die Eingriffsintensität einer Erziehungsmaßnahme (Oberbegriff) nimmt mit aufsteigender Nummer in Art. 86 Abs. 2, 87 BayEUG zu. Dennoch müssen Maßnahmen nicht in der gesetzlichen Reihenfolge angeordnet werden. Es gilt der Grundsatz: **Je intensiver die Verfehlung der Schülerin/des Schülers, desto gewichtiger darf auch die Erziehungsmaßnahme (Oberbegriff) sein, die ergriffen wird.**

Mit steigender Eingriffsintensität steigt auch der **Begründungsaufwand** für den Erlass dieser Maßnahme. Es sind **alle konkreten Umstände des Einzelfalls** abzuwägen. Maßgeblich können zum Beispiel sein:

- die Intensität und Nachhaltigkeit der schulischen Störung,
- der persönliche Schuldvorwurf: Vorsatz - Fahrlässigkeit - unglückliche Veranlagung wegen Drogensucht oder Krankheit,
- der Eintritt von Schäden,
- die Gefährdung von Mitschülern/Lehrern,
- die Einsichts- und Wiedergutmachungsbereitschaft des Schülers,
- das Nachahmungspotenzial des Fehlverhaltens,
- die **generalpräventiven Erwägungen**

3. Praktische Hinweise zum Verfahren

- Eine gute **Dokumentation** ist für die Nachvollziehbarkeit und den Erfolg bei einer späteren verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzung unerlässlich. Eine Unerweislichkeit des angenommenen Sachverhalts geht nach den Grundsätzen der Verteilung der materiellen Beweislast zu Lasten der Schule!

Der Sachverhalt und die Gründe für die gewählte Maßnahme sind in einem schriftlichen Bescheid **getrennt** und **vollständig** darzustellen. Insbesondere müssen alle Gedanken zur Verhältnismäßigkeit (PRO & CONTRA) niedergeschrieben werden. Fehlende Sachverhaltsfeststellungen oder Verhältnismäßigkeitserwägungen können gegebenenfalls im Widerspruchsverfahren nachgeholt werden.

Auf die für die Ergreifung der Ordnungsmaßnahme jeweils erforderlichen Tatbestandsvoraussetzungen (siehe Gesetzeswortlaut) ist einzugehen und darzulegen, wieso diese hier erfüllt sind.

- Zur **Beweissicherung** empfiehlt es sich bei schwerwiegenden Maßnahmen jeden schriftlichen Verkehr per Postzustellungsurkunde oder Einschreiben mit Rückschein zuzustellen, da ein Einwurfeinschreiben nicht den Anforderungen nach dem VwZVG genügt.
- Um keinen gerichtlich überprüfaren Ermessensausfall (§ 114 VwGO) zu riskieren, sind alternativlos klingend Formulierungen zu vermeiden (z.B.: „Die Entlassung **muss** aus folgenden Gründen angedroht werden: ...“).

Stattdessen ist es ratsam, das **Ermessen in die Formulierung mitaufzunehmen** (z.B.: „Die Schule hat sich nach dem ihr vom Gesetzgeber eingeräumten Ermessen aus dem Katalog der Ordnungsmaßnahmen für ... entschieden. Folgende Erwägungen waren hierfür maßgeblich: ...“).

- Bei Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 bis 10 BayEUG und Sicherungsmaßnahmen nach Art. 87 BayEUG bedarf es einer ordnungsgemäßen **Rechts-**

behelfsbelehrung, um eine Monatsfrist (§ 74 VwGO) und keine Jahresfrist (§ 58 Abs. 2 VwGO) für Widerspruch und Klage auszulösen.

4. Drittschützende Wirkung

(Wichtig für die Frage, ob ein Anspruch auf Erlass einer Erziehungsmaßnahme begründet werden kann.)

Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte oder Mitschülerinnen/Mitschüler haben in der Regel keinen Rechtsanspruch darauf, dass gegen eine Schülerin/einen Schüler eine Erziehungsmaßnahme (Oberbegriff) angeordnet wird, da die Art. 86, 87 BayEUG **grundsätzlich keine drittschützende** Wirkung entfalten.

Bei massiven Belästigungen wie zum Beispiel bei Mobbing kann jedoch über die staatliche Schutzpflicht nach Art. 99 BV und die Schutzpflichtdimension der Grundrechte Drittschutz bestehen und je nach Intensität des Fehlverhaltens, kann sich das Eingriffsermessens aus Art. 86, 87 BayEUG auf null reduzieren und zu einer Eingriffspflicht verdichten.

II. Die einzelnen Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 BayEUG

1. Schriftlicher Verweis (Art. 86 Abs. 2 Nr. 1 BayEUG)

Der schriftliche Verweis kommt bei Verstößen gegen schulische Pflichten in Betracht, wenn Erziehungsmaßnahmen im engeren Sinne keine Abhilfe mehr schaffen können (Art. 86 Abs. 1 Satz 3 BayEUG).

Bsp.: bei einer wiederholten Störung des Unterrichts, wenn eine vorhergehende Ermahnung und Androhung eines Verweises ergebnislos bleiben.

- Zuständigkeit: Jede an der Schule unterrichtende **Lehrkraft** kann einen schriftlichen Verweis erteilen. Die Schulleitung ist berechtigt, die Lehrkraft anzuweisen, einen zu Unrecht ergangenen Verweis zurückzunehmen.
- Verfahren/Form:
 - Die Schülerin/der Schüler ist vor Erteilung des Verweises **anzuhören** (Art. 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayEUG) und danach sind die Schülerin/der Schüler **und** die Erziehungsberechtigten von der Erteilung des Verweises zu **unterrichten** (Art. 88 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayEUG).
 - Für die Erteilung des Verweises ist die **Schriftform** (nicht die elektronische Form, Art. 88 Abs. 7 BayEUG) vorgesehen.
 - Der Verweis muss eine **Begründung** enthalten, aus der ersichtlich ist, welches schulische Verhalten dem Verweis zu Grunde liegt (Art. 39 BayVwVfG analog).
 - Vor Auslauf an die Erziehungsberechtigten ist der schriftliche Verweis **der Schulleitung vorzulegen** (Art. 88 Abs. 1 Nr. 1 BayEUG, § 27 Abs. 6 Satz 2 LDO).
- Rechtsbehelfe: Der schriftliche Verweis ist mangels Regelungs- und Außenwirkung **kein Verwaltungsakt** im Sinne des Art. 35 S. 1 BayVwVfG, so dass Widerspruch und Anfechtungsklage nicht statthaft sind. Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin/der volljährige Schüler können jedoch eine **Aufsichtsbeschwerde** bei der Schule einlegen.

2. Verschärfter Verweis (Art. 86 Abs. 2 Nr. 2 BayEUG)

Der verschärfte Verweis setzt in der Regel bereits einen schwerwiegenden Verstoß oder eine Häufung von Verstößen gegen schulische Pflichten voraus.

- Zuständigkeit: Zuständig ist die Schulleitung oder deren Stellvertretung (Art. 88 Abs. 1 Nr. 2 BayEUG).
- Verfahren/Form: (siehe oben unter II. 1.)

- Rechtsbehelfe: (siehe oben unter II. 1.) Auch beim verschärften Verweis handelt es sich nicht um einen anfechtbaren Verwaltungsakt im Sinne von Art. 35 S. 1 BayVwVfG. Eine **Aufsichtsbeschwerde** kann jedoch eingelegt werden.

3. Versetzung in eine Parallelklasse der gleichen Schule (Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 BayEUG)

Die Versetzung in eine Parallelklasse kommt in Betracht, wenn in einer Klasse eine Gruppe von Schülerinnen/Schülern erhebliche diszipliniäre Schwierigkeiten bereiten und eine Trennung dieser Gruppe durch Verteilung auf verschiedene Klassen für diese Schülerinnen/Schüler bzw. ihre Mitschülerinnen/Mitschüler eine Besserung der Situation verspricht. Eine Versetzung ist während des gesamten Schuljahres möglich.

- Zuständigkeit: Zuständig ist die **Schulleitung** oder deren Stellvertretung (Art. 88 Abs. 1 Nr. 2 BayEUG).
- Verfahren/Form:
 - Vor der Versetzung bedarf es einer **Anhörung** der Schülerin/des Schülers und der Erziehungsberechtigten (Art. 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayEUG). Die Schülerin/der Schüler **und** die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass sie die Möglichkeiten haben, Beratungslehrkräfte, Schulpsychologen und/oder eine Lehrkraft ihres Vertrauens einzuschalten (Art. 88 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 und 2, S. 4 BayEUG).
 - Die Versetzung in eine Parallelklasse muss **begründet** werden (Art. 39 BayVwVfG).
 - Nach Vollzug der Versetzung sind die Schülerin/der Schüler und die Erziehungsberechtigten unter Angabe des zu Grunde liegenden Sachverhalts über die Maßnahme zu **unterrichten** (Art. 88 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1-3, S. 3 BayEUG).
- Rechtsbehelfe:
 - Die Versetzung in eine Parallelklasse ist eine Regelung mit Außenwirkung und deshalb ein **Verwaltungsakt**. Widerspruch und Anfechtungsklage sind damit statthaft.
 - Widerspruch und Anfechtungsklage haben jedoch nach Art. 88 Abs. 8 BayEUG i.V.m. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO **keine aufschiebende Wirkung**, eine Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 VwGO ist daher **entbehrlich**. Das bedeutet, der in eine Parallelklasse versetzte Schüler muss trotz Widerspruch/Klage die neue Klasse besuchen. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass das zuständige Verwaltungsgericht auf Antrag eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) im vorläufigen Rechtsschutz beschließt.
 - Neben Widerspruch/ Anfechtungsklage ist auch die Einlegung einer Aufsichtsbeschwerde möglich.

4. Ausschluss in einem Fach oder einer sonstigen Schulveranstaltung für die Dauer von bis zu vier Wochen (Art. 86 Abs. 2 Nr. 4 BayEUG)

Voraussetzung für den Ausschluss in einem Fach ist eine schwere und wiederholte Störung des Unterrichts in diesem konkreten Fach, die die Erteilung des Unterrichts oder die Rechte von Mitschülerinnen/Mitschülern gefährdet hat. Es ist eine **besondere Überprüfung der Angemessenheit** notwendig: Die Dauer des Ausschlusses muss in einem angemessenen Verhältnis zur Störung stehen und darf vier Wochen nicht überschreiten.

Von einem förmlichen Ausschluss nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 4 BayEUG ist eine kurzzeitige Verweisung aus dem laufenden Unterricht zu unterscheiden, die lediglich als Erziehungsmaßnahme oder Maßnahme des Hausrechts einzuordnen ist (vgl. Art 86 Abs. 1 BayEUG).

Während der Zeit des Ausschlusses vom fachlichen Unterricht gelten die üblichen Grundsätze der Aufsichtspflicht (vgl. § 22 BaySchO).

Daneben besteht die Möglichkeit eines Ausschlusses von sonstigen Schulveranstaltungen sowie von weiteren Fächern.

- Zuständigkeit: Zuständig ist die **Schulleitung** oder deren Stellvertretung (Art. 88 Abs. 1 Nr. 2 BayEUG).
- Verfahren/Form:
 - Es bedarf einer **Anhörung** der Schülerin/des Schülers und der Erziehungsberechtigten (Art. 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayEUG). Die Schülerin/der Schüler und die Erziehungsberechtigten sind **rechtszeitig** darauf **hinzuweisen**, dass sie die Möglichkeiten haben, Beratungslehrkräfte, Schulpsychologen und/oder eine Lehrkraft ihres Vertrauens einzuschalten (Art. 88 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 und 2, S. 4 BayEUG).
 - Der Ausschluss muss **begründet** werden (Art. 39 BayVwVfG). Es ist anzuraten, zusätzlich die besondere Prüfung der Angemessenheit in der Begründung darzustellen. („Die Schule hat sich nach dem ihr vom Gesetzgeber eingeräumten Ermessen für eine Dauer von (...) entschieden. Folgende Erwägungen waren hierfür maßgeblich: (...).“)
 - Vor Vollzug des Ausschlusses sind die Schülerin/der Schüler und die Erziehungsberechtigten unter Angabe des zu Grunde liegenden Sachverhalts über die Maßnahme zu **unterrichten** (Art. 88 Abs. 4 S. 1 Nr. 1-3, S. 2 BayEUG).
- Rechtsbehelfe: Widerspruch, Anfechtungsklage, Aussichtsbeschwerde (siehe oben unter II. 3.)

5. Ausschluss vom Unterricht, bei Ganztagsklassen einschließlich der außerunterrichtlichen Angebote, für bis zu sechs Unterrichtstage, bei Berufsschulen mit Teilzeitunterricht für höchstens zwei Unterrichtstage (Art. 86 Abs. 2 Nr. 5 BayEUG)

Der Ausschluss vom gesamten Unterricht für sechs Unterrichtstage ist eine Maßnahme, die bei vorsätzlicher und nachhaltiger Störung des Unterrichts in Betracht kommt. Während des Ausschlusses trifft die Schule keine Aufsichtspflicht mehr.

Es ist zu empfehlen, dass bereits mit dem Ausschluss darüber entschieden und dem Schüler mitgeteilt wird, ob etwaige Leistungsnachweise trotz des Ausschlusses mitgeschrieben werden müssen oder ob hierfür ein Nachtermin angesetzt wird.

Bei Berufsschulen mit Teilzeitunterricht ist der Ausschluss auf maximal zwei Unterrichtstage beschränkt. Der Schüler muss während der Zeit des Ausschlusses die Arbeitsstelle aufsuchen.

- Zuständigkeit: Zuständig ist die **Schulleitung** oder deren Stellvertretung (Art. 88 Abs. 1 Nr. 2 BayEUG).
- Verfahren/Form: (siehe oben unter II. 4.)
- Rechtsbehelfe: Widerspruch, Anfechtungsklage, Aussichtsbeschwerde (siehe oben unter II. 3.)

6. Ausschluss vom Unterricht für zwei bis vier Wochen (Art. 86 Abs. 2 Nr. 6 BayEUG)

Der Ausschluss vom Unterricht für die Dauer von zwei bis vier Wochen setzt eine Gefährdung von Rechten Dritter oder der Aufgabenerfüllung der Schule durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten (= **schulische Gefährdung**) voraus. Diese Maßnahme ist erst ab dem 7. Schulbesuchsjahr möglich. Während des Ausschlusses trifft die Schule keine Aufsichtspflicht.

Auch hier ist zu empfehlen, dass bereits mit dem Ausschluss darüber entschieden und dem Schüler mitgeteilt wird, ob etwaige Leistungsnachweise trotz des Ausschlusses mitgeschrieben werden müssen oder ob hierfür ein Nachtermin angesetzt wird.

Art. 86 Abs. 3 Nr. 3 BayEUG schließt die Anwendung der Ordnungsmaßnahme des längeren Ausschlusses vom Unterricht nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 6 BayEUG gegenüber Schulpflichtigen in Berufsschulen, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen, aus. Schulpflichtige in Berufsschulen ohne Ausbildungsverhältnis können durch Beschluss der Lehrerkonferenz mit der Ordnungsmaßnahme nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 6 BayEUG belegt werden, wenn die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

- Zuständigkeit: Zuständig ist die **Lehrerkonferenz** (Art. 88 Abs. 1 Nr. 3 BayEUG). Wenn ein Disziplinarausschuss gebildet wurde (zwingend bei über 25 Lehrkräften nach Art. 58 Abs. 1 BayEUG), ersetzt dieser die Lehrerkonferenz.
- Verfahren/Form:
 - Es bedarf einer **Anhörung** der Schülerin/des Schülers **und** der Erziehungsberechtigten (Art. 88 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 BayEUG). Die Schülerin/der Schüler **und** die Erziehungsberechtigten sind **rechtzeitig** darauf **hinzuweisen**, dass sie die Möglichkeiten haben, Beratungslehrkräfte, Schulpsychologen, eine Lehrkraft ihres Vertrauens und/oder den Elternbeirat einzuschalten (Art. 88 Abs. 3 S. 2 Nr. 1, 2 und 3, S. 4 BayEUG). Ferner sind die Schülerin/der Schüler und die Erziehungsberechtigten **rechtzeitig** auf die Möglichkeit **hinzuweisen**, auf Antrag in der Lehrerkonferenz (bzw. im Disziplinarausschuss) persönlich vorzutragen (Art. 88 Abs. 3 S. 3 und 4 BayEUG).
 - Der Ausschluss muss **begründet** werden (Art. 39 BayVwVfG).
 - Vor Vollzug des Ausschlusses sind die Schülerin/der Schüler und die Erziehungsberechtigten unter Angabe des zu Grunde liegenden Sachverhalts über die Maßnahme zu **unterrichten** (Art. 88 Abs. 4 S.1 Nr. 1-3, S. 2 BayEUG).
- Rechtsbehelfe: Widerspruch, Anfechtungsklage, Aussichtsbeschwerde (siehe oben unter II. 3.)

7. Ausschluss vom Unterricht für mehr als vier Wochen (Art. 86 Abs. 2 Nr. 7 BayEUG)

Der Ausschluss vom Unterricht für mehr als vier Wochen, längstens bis zum Ablauf des laufenden Schuljahres ist nur bei den gesetzlich aufgezählten Schulen (Mittelschulen, Berufsschulen, Förderschulen) zulässig. Dieser Tatbestand wurde vom Gesetzgeber geschaffen, um den Schulen die Möglichkeit zu geben, den Bildungsanspruch der lernwilligen Schüler gegenüber nachhaltigen Unterrichtsstörungen Einzelner zu schützen.

Art. 86 Abs. 3 Nr. 3 BayEUG schließt die Anwendung der Ordnungsmaßnahme des längeren Ausschlusses vom Unterricht nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 7 BayEUG gegenüber Schulpflichtigen in Berufsschulen, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen, aus. Schulpflichtige in Berufsschulen ohne Ausbildungsverhältnis können durch Beschluss der Lehrerkonferenz mit der Ordnungsmaßnahme nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 7 BayEUG belegt werden, wenn die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

- Zuständigkeit: Zuständig ist die **Lehrerkonferenz** bzw. der **Disziplinarausschuss** im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (i.d.R. Jugendamt) (Art. 88 Abs. 1 Nr. 3, 58 Abs. 1 BayEUG).
- Verfahren/Form: (siehe oben unter II. 6.) Zudem ist **auf Antrag** der Schülerin/des Schülers oder der Erziehungsberechtigten der **Elternbeirat anzuhören** (Art. 88 Abs. 3 S. 2

Nr. 3 BayEUG) und auf diese Möglichkeit ist **rechtzeitig hinzuweisen** (Art. 88 Abs. 3 S. 4 BayEUG).

- Rechtsbehelfe: Widerspruch, Anfechtungsklage, Aussichtsbeschwerde (siehe oben unter II. 3.)

8. Zuweisung an eine andere Schule der gleichen Schulart (Art. 86 Abs. 2 Nr. 8 BayEUG)

Art. 86 Abs. 2 Nr. 8 BayEUG ermöglicht Pflichtschulen (wie Grund- und Mittelschule, Berufsschule) die Entlassung einer Schülerin/eines Schülers bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten (= **schulische Gefährdung**). Die Erfüllung der staatlichen Schulpflicht erfordert gleichzeitig mit der Entlassung aus einer Pflichtschule die Zuweisung an eine andere Pflichtschule der gleichen Schulart.

Im Hinblick darauf, dass die Entlassung die schwerwiegendste Ordnungsmaßnahme darstellt, die die Schule selbst verhängen kann, hat sich die Entscheidung, ob diese oder eine weniger einschneidende Ordnungsmaßnahme ausgesprochen wird, daran zu orientieren, ob ein Verhalten der Schülerin/des Schülers im Hinblick auf die unbeeinträchtigte Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags oder wegen des Schutzes Dritter nicht mehr hingenommen werden kann und der Schülerin/dem Schüler in dieser Deutlichkeit und Konsequenz vor Augen geführt werden muss, dass ihr/sein Verhalten nicht geduldet werden kann.

Mögliche Entlassungsgründe sind zum Beispiel: Konsum, Propagieren oder Vertrieb von Rauschmitteln, Erstellen einer Internetseite mit beleidigendem und drohendem Inhalt gegenüber Mitschülern oder Lehrern, ernsthaft empfundene Bedrohung eines Mitschülers mit einem Messer, Androhung eines Amoklaufs gegenüber Mitschülern, übermäßiger Alkoholkonsum während einer Schulveranstaltung.

Auch eine Kumulation von Fehlverhalten kann die Entlassung rechtfertigen.

- Zuständigkeit: Zuständig ist die Schulaufsichtsbehörde (Art. 88 Abs. 1 Nr. 4 BayEUG) auf Antrag der Lehrerkonferenz bzw. des Disziplinarausschusses.
- Verfahren/Form: (siehe oben unter II. 7.)
- Rechtsbehelfe: Widerspruch, Anfechtungsklage, Aussichtsbeschwerde (siehe oben unter II. 3.)

9. Androhung der Entlassung und Entlassung von der Schule (Art. 86 Abs. 2 Nr. 9 und 10 BayEUG)

Wie die Entlassung selbst ist ihre Androhung „gegenüber Schulpflichtigen in Pflichtschulen“ nicht zulässig (Art. 86 Abs. 3 Nr. 4 BayEUG). Die Maßnahme ist aber zulässig gegenüber Schülern, die nicht mehr berufsschulpflichtig, aber zum Besuch der Berufsschule oder des Berufsgrundschuljahres berechtigt sind. Außerdem kann die Ordnungsmaßnahme angewendet werden bei Schülern, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, den Besuch der Mittelschule aber freiwillig nach Art. 38 BayEUG verlängern (Art. 86 Abs. 3 Nr. 4 Halbsatz 2 BayEUG).

Die Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 9 und 10 BayEUG (Androhung der Entlassung sowie Entlassung) sind gegenüber Schulpflichtigen in Berufsschulen, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen, zulässig (Art. 86 Abs. 3 Nr. 4 BayEUG).

Die Androhung der Entlassung und die Entlassung von der Schule setzen ein schweres oder wiederholtes Fehlverhalten (**=schulische Gefährdung**) voraus.

Die Anforderungen an eine Entlassung entsprechen denen unter II. 8. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit **muss** der Entlassung in der Regel grundsätzlich die **Androhung der Entlassung** (Nr. 9) **vorausgehen**.

Eine Wiederzulassung an einer anderen Schule ist nach Art. 88 a BayEUG möglich.

- Zuständigkeit: Zuständig für die Entlassung und deren Androhung ist die **Lehrerkonferenz** bzw. der **Disziplinarausschuss** (Art. 88 Abs. 1 Nr. 3, 58 Abs. 1 BayEUG). Bei der Entlassung bedarf es des **Einvernehmens mit der Schulaufsichtsbehörde**, sofern sich der Elternbeirat mit einer 2/3-Mehrheit gegen die Entlassung ausgesprochen hat (Art. 88 Abs. 1 Nr. 3 BayEUG).
- Verfahren/Form: (siehe oben unter II. 7.) Soweit erforderlich, sind zudem Beratungslehrkräften bzw. Schulpsychologen (auch ohne Antrag des Schülers oder der Erziehungsberechtigten) anzuhören (Art. 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayEUG).
- Rechtsbehelfe: Widerspruch, Anfechtungsklage, Aussichtsbeschwerde (siehe oben unter II. 3.)

10. Ausschluss von allen Schulen einer Schulart (Art. 86 Abs. 2 Nr. 11 BayEUG) bzw. mehren Schularten (Art. 86 Abs. 2 Nr. 12 BayEUG)

Über diese besonders schweren Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 11 und 12 BayEUG entscheidet das Staatministerium (Art. 88 Abs. 1 Nr. 5 BayEUG).

Art. 86 Abs. 3 Nr. 4 BayEUG schließt die Anwendung der Ordnungsmaßnahmen des Ausschlusses nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 11 und 12 BayEUG gegenüber Schulpflichtigen in Pflichtschulen (Grundschule, Mittelschule, Berufsschule) aus.

III. Sicherungsmaßnahmen nach Art. 87 BayEUG

Sicherungsmaßnahmen nach Art. 87 BayEUG schaffen die Möglichkeit einer Gefahrenabwehr durch die Schulleitung (Abs. 1) bzw. die Schulaufsichtsbehörde (Abs. 2).

1. Vorläufiges Schulbesuchsverbot durch die Schulleitung (Art. 87 Abs. 1 BayEUG)

1.1 Allgemeines

Nach Art. 87 Abs. 1 BayEUG kann eine Schülerin/ein Schüler auch bei bestehender Schulpflicht **vorläufig** und **mit sofortiger Wirkung** vom Schulbesuch ausgeschlossen werden, wenn sie/er durch ihr/sein Verhalten das Leben oder in erheblicher Weise die Gesundheit von Mitschülern und Lehrern gefährdet und die Gefahr nicht anders abwendbar ist (strenger Maßstab). Voraussetzung ist eine **konkrete Gefahr**.

Definition „konkrete Gefahr“: eine Sachlage, die bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung eines der genannten Rechtsgüter führen wird. Notwendig ist eine Prognoseentscheidung auf der Basis von tatsächlichen Wahrnehmungen im Einzelnen.

Die Abwehr von Gefahren für Sachen und sonstige unbenannte Rechtsgüter, kann nicht auf Art. 87 Abs. 1 BayEUG gestützt werden. Bei Sachbeschädigung durch Schüler/Schülerinnen kommt jedoch die Ausübung des Hausrechts in Betracht.

Das vorläufige Schulbesuchsverbot durch die Schulleitung **endet** mit der Vollziehbarkeit einer Entscheidung über eine schulische Ordnungsmaßnahme nach Art. 86 Abs. 2 BayEUG (Art. 87 Abs. 1 S. 2 BayEUG). Dabei soll die Zeit des vorläufigen Schulbesuchsverbots **angerechnet** werden (Art. 87 Abs. 1 S. 3 BayEUG).

- Zuständigkeit: Zuständig ist die **Schulleitung** oder deren Stellvertretung (Art. 88 Abs. 2 Nr. 1 BayEUG).
- Verfahren/Form:
 - Es bedarf **keiner Anhörung** der Schülerin/des Schülers oder der Erziehungsberechtigten (Umkehrschluss aus Art. 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 - 3 BayEUG).
 - Das vorläufige Schulbesuchsverbot muss **begründet** werden (Art. 39 BayVwVfG).
 - Die Schulleitung hat **unverzüglich nach** Vollzug des vorläufigen Schulbesuchsverbotes die Schülerin/den Schüler, die Erziehungsberechtigten, die Schulaufsichtsbehörde, die Polizei, den örtlichen Träger der Jugendhilfe und die Beratungslehrkräfte bzw. Schulpsychologen unter Angabe des zu Grunde liegenden Sachverhalts über die Maßnahme zu **unterrichten** (Art. 88 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1-3,5 BayEUG)

- Rechtsbehelfe:
 - Das vorläufige Schulbesuchsverbot ist eine Regelung mit Außenwirkung und deshalb ein **Verwaltungsakt**. Widerspruch und Anfechtungsklage sind statthaft.
 - Widerspruch und Anfechtungsklage haben jedoch nach Art. 88 Abs. 8 BayEUG i.V.m. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung, sondern das vorläufige Schulbesuchsverbot ist sofort vollziehbar. Das bedeutet, die Schülerin/der Schüler darf das Schulgelände nicht betreten. Tut sie/er es dennoch, kann die Schulleitung von ihrem Hausrecht Gebrauch machen, zu Vollstreckungsmaßnahmen greifen und dabei auf die Unterstützung der Polizei zurückgreifen (Art. 37 BayVwZVG). Allerdings besteht die Möglichkeit, dass das zuständige Verwaltungsgericht auf Antrag die Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) im vorläufigen Rechtsschutz beschließt.
 - Neben Widerspruch/ Anfechtungsklage ist auch die Einlegung einer Aufsichtsbeschwerde möglich.

1.2 Praktische Hinweise zum Verfahren:

Die Sicherungsmaßnahme kommt nur zur Gefahrenabwehr in Betracht. Für die Rechtmäßigkeit ist deshalb die Prognoseentscheidung bezüglich der konkreten Gefahr für Personen entscheidend. Die Schulleitung muss – wie beispielsweise die Polizei bei einem Platzverweis – aus der Situation heraus entscheiden, ob es sichere Anhaltspunkte dafür gibt, dass ohne das Schulbesuchsverbot mit hinreichender Wahrscheinlichkeit andere Personen erheblich verletzt werden könnten.

Es empfiehlt sich eine Vorgehensweise in **zwei** Schritten:

- Im Sicherheitsrecht können zur schnellen und effektiven Gefahrenabwehr Prognoseentscheidungen getroffen werden, bevor der Sachverhalt vollständig ausermittelt ist, wenn anderenfalls eine Verletzung bereits eintreten würde.
- Im **ersten Schritt** empfiehlt sich daher, die bereits gegebenen Anhaltspunkte für die Verletzungsgefahr zu würdigen. Bestehen hinreichend Anhaltspunkte, kann eine Entscheidung hierauf gestützt werden. Aus der schnellen Reaktionsmöglichkeit resultiert allerdings, dass eine Maßnahme nur solange rechtmäßig aufrechterhalten werden kann, wie die Gefahr nach wie vor konkret (nicht abstrakt) besteht und die Ermittlung des Sachverhaltes für den Erlass einer Ordnungsmaßnahme andauert.
- In einem **zweiten Schritt** ist also unverzüglich weiter nachzuforschen, ob sich die Anhaltspunkte nachweisen lassen. (Beispiele: Klärung und Einholung von Nachweisen, welcher Sachverhalt und welche Gründe für vorangegangene Verletzungen maßgeblich sind; Klärung der Schwere der Verletzungen usw., Klärung von anderen Alternativen zur Gefahrenabwehr- Zusammenarbeit mit dem Jugendamt/Unterstützungsmöglichkeiten der Jugendhilfe).

- Eine gute **Dokumentation** der Anhaltspunkte sowie die im Anschluss getätigten Verfahrensschritte sind für die Nachvollziehbarkeit und den Erfolg bei späteren verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzungen unerlässlich.
- Auch hier ist es ratsam, das **Ermessen** mit in die Formulierungen aufzunehmen.

2. Vorzeitige Beendigung der Vollzeitschulpflicht (Art. 87 Abs. 2 BayEUG)

Art. 87 Abs. 2 BayEUG lässt als äußerste Möglichkeit eine vorzeitige Beendigung der Vollzeitschulpflicht bzw. der Berufsschulpflicht in den Fällen eines Ausschlusses von mehr als vier Wochen gemäß Art. 86 Abs. 2 Nr. 7 BayEUG zu. Voraussetzung ist, dass das Verhalten der Schülerin/des Schülers den **Bildungsanspruch der Mitschüler schwerwiegend und dauerhaft** beeinträchtigt.

- Zuständigkeit: Zuständig ist die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (i.d.R.: Jugendamt). Bei Maßnahmen nach Art. 87 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BayEUG ist ein Antrag der Lehrerkonferenz bzw. des Disziplinausschusses erforderlich (Art. 88 Abs. 2 Nr. 2 HS. 2 BayEUG).
- Verfahren/Form:
 - Es bedarf zuvor einer **Anhörung** der Schülerin/des Schülers und der Erziehungsberechtigten (Art. 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayEUG). Soweit erforderlich sind zudem Beratungslehrkräften bzw. Schulpsychologen (Art. 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayEUG) anzuhören. Die Schülerin/der Schüler und die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig darauf **hinzuweisen**, dass sie die Möglichkeiten haben, auf Antrag persönlich in der Lehrerkonferenz bzw. im Disziplinausschuss vorzutragen (Art. 88 Abs. 3 Satz 4 BayEUG).
 - Die vorzeitige Beendigung der Vollzeitschulpflicht muss **begründet** werden (Art. 39 BayVwVfG).
 - Nach Vollzug der Maßnahme sind die Schülerin/der Schüler und die Erziehungsberechtigten unter Angabe des zu Grunde liegenden Sachverhalts über die Maßnahme zu unterrichten (Art. 88 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1-3, Abs. 4 Satz 3, Abs. 5 BayEUG).
- Rechtsbehelfe: Widerspruch, Anfechtungsklage, Aussichtsbeschwerde (siehe oben unter III. 1.)